

Allgemeine Deutsche Seeversicherungs- Bedingungen

sowie

DTV-Kaskoklauseln 1978

(in der Fassung vom November 1982)

DTV-Klauseln für Nebeninteressen 1978

Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung

(ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984)

Bestimmungen für die laufende Versicherung

41.—43. Tausend



1985

Walter de Gruyter · Berlin · New York

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Allgemeine deutsche Seeversicherungs-Bedingungen.

Sowie DTV-Kaskoklauseln 1978 : (in d. Fassung vom November 1982) [u. a.] – 41. – 43. Tsd. – Berlin ; New York : de Gruyter, 1985.

ISBN 3-11-010413-X

NE: DTV-Kaskoklauseln neunzehnhundertachtundsiebzig

©

Copyright 1985 by

Walter de Gruyter & Co. 1000 Berlin 30

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: Saladruck, Berlin 36

Bindarbeiten: Verlagsbuchbinderei Dieter Mikolai, Berlin 10

Einleitung

Die Seeversicherung ist in den §§ 778—900 des Handelsgesetzbuches (HGB) geregelt. Die abänderbare gesetzliche Grundlage führte zu den **Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen**.

Sie wurden im Jahre 1919 von den deutschen Seeversicherern nach Beratungen mit deutschen Handelskammern und Fachverbänden unter Vorsitz der Handelskammer Hamburg herausgegeben.

Im Jahre 1973 wurde der Titel „Güterversicherung“ nach Überarbeitung und Beratungen mit Vertretern interessierter Wirtschaftskreise und des Vereins Deutscher Versicherungsmakler ersetzt durch die **Besonderen Bestimmungen für die Güterversicherung** (ADS Güterversicherung 1973), die **Bestimmungen für die laufende Versicherung** und dazugehörige DTV-Klauseln. Im übrigen sind die **Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen** von 1919 weiterhin gültig.

1983 wurden nach fast zehnjährigem Bestehen die Besonderen Bestimmungen für die Güterversicherung aufgrund der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen überprüft. Daraus ergab sich die Modernisierung verschiedener Passagen und die Klarstellung einiger Tatbestände.

Weitere Änderungen erfolgten wegen der mit Wirkung vom 1. Januar 1982 eingeführten, grundlegend überarbeiteten Institute Cargo Clauses des Londoner Marktes. Die Internationalität der Güterversicherung verlangte eine gewisse Anpassung in grundsätzlichen Regelungen. Die neuen deutschen Güterbedingungen werden seit dem 1. Januar 1984 zur Anwendung empfohlen. Sie tragen den Titel **Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung** (ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984).

Aufgrund dieser Überarbeitungen wurden auch die **Bestimmungen für die laufende Versicherung** und die zu dem Bedingungswerk gehörigen Wiedereinschlußklauseln, wie die DTV-Kriegsklauseln, die DTV-Streik- und Aufruhrklauseln und die DTV-Kernenergieklauseln geändert. Da die Wiedereinschlußklauseln, wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, anders als die Grundbedingungen in kürzeren Zeitabständen den Versicherungsbedürfnissen angepaßt werden müssen, wurde von einem Abdruck abgesehen. Diese Klauseln in ihrer jeweils gültigen Fassung stehen bei allen Transportversicherern oder beim Deutschen Transport-Versicherungs-Verband e. V. auf Anforderung zur Verfügung.

1978 wurden die ergänzend zu den **Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen** geltenden Kaskoklauseln im Zusammenwirken mit Reedern und Maklern überarbeitet. Die **DTV-Kaskoklauseln 1978** und die **DTV-Klauseln für Nebeninteressen** ordnen die Seekaskoversicherung im Sinne eines klaren und modernen Versicherungsschutzes neu.

Welche Bestimmungen der **Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen** durch die **Besonderen Bestimmungen für die Güterversicherung** und die **DTV-Kaskoklauseln** geändert oder ergänzt werden, ist in den dazu erschienenen Erläuterungen (Herausgeber Dr. H.-J. Enge, Verlag Versicherungswirtschaft e. V., Karlsruhe) ausgeführt.

Inhalt

1. Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen .	
Erster Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen	13
I. Interesse	13
§ 1 Versicherbares Interesse	13
§ 2 Fehlendes Interesse	13
§ 3 Prämienzahlung bei fehlendem Interesse	14
§ 4 Wegfall des Interesses. Künftiges Interesse	14
§ 5 Versicherungsbeginn vor Vertragsschließung	14
II. Versicherungswert. Unter-, Über-, Doppelversicherung	15
§ 6 Versicherungswert	15
§ 7 Besondere Taxe	15
§ 8 Unterversicherung	15
§ 9 Überversicherung	16
§ 10 Haftung der Versicherer bei Doppelversicherung	16
§ 11 Beseitigung der Doppelversicherung	16
§ 12 Mitteilung von Doppelversicherungen	17
§ 13 III. Versicherungstreue	17
IV. Police. Prämie. Ristornogebühr	17
§ 14 Police	17
§ 15 Inhalt der Police	17
§ 16 Fälligkeit der Prämie und der Nebenkosten. Sicherheitsleistung	17
§ 17 Nichtzahlung der Prämie. Nichtleistung der Sicherheit	18
§ 18 Ristornogebühr	18
V. Anzeigepflicht. Gefahränderung	18
§ 19 Anzeigepflicht	18
§ 20 Verletzung der Anzeigepflicht	19
§ 21 Gefahrerhebliche Umstände	19
§ 22 Anzeigepflicht bei Vertragsschließung durch Vertreter	19
§ 23 Gefahränderung	19
§ 24 Rechtsfolgen der Gefahränderung	20
§ 25 Zuschlagsprämie bei Gefahränderungen	20
§ 26 Anzeige von Gefahränderungen	20
§ 27 Anzeigepflichtverletzung und Gefahränderung hinsichtlich eines Teiles der versicherten Gegenstände	20

VI. Umfang und Dauer der Haftung des Versicherers	21
§ 28 Umfang der Haftung im allgemeinen	21
§ 29 Große oder gemeinschaftliche Haverei	21
§ 30 Beiträge	21
§ 31 Aufopferung	22
§ 32 Aufwendungen	23
§ 33 Verschulden des Versicherungsnehmers	23
§ 34 Schaden von weniger als 3 %	24
§ 35 Frei von Kriegsgefahr	24
§ 36 Haftung für Arrestgefahr	25
§ 37 Grenzen der Haftung	25
§ 38 Befreiung von der Haftung nach dem Versicherungsfall	25
§ 39 Zeitversicherung	26
VII. Unfallsanzeige. Schadensabwendung	26
§ 40 Unfallanzeige	26
§ 41 Abwendung und Minderung des Schadens	26
VIII. Andienung. Auskunfterteilung. Entschädigung	27
§ 42 Andienung des Schadens	27
§ 43 Auskunfterteilung	27
§ 44 Schadensrechnung. Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs	27
IX. Übergang von Schadensersatzansprüchen	28
§ 45 Übergang	28
§ 46 Schadensminderung nach Übergang	28
§ 47 X. Zahlungsunfähigkeit des Versicherers	28
§ 48 XI. Verjährung	29
XII. Veräußerung der versicherten Sache. Verpfändung der Entschädigungsforderung	29
§ 49 Veräußerung im allgemeinen	29
§ 50 Veräußerung versicherter Schiffe und Schiffsparten	30
§ 51 Verpfändung der Entschädigungsforderung	30
XIII. Versicherung für fremde Rechnung	31
§ 52 Versicherung für eigene Rechnung, für fremde Rechnung, für Rechnung wen es angeht	31
§ 53 Rechtsstellung des Versicherten	31
§ 54 Rechtsstellung des Versicherungsnehmers	31
§ 55 Verhältnis des Versicherungsnehmers zum Versicherten	31
§ 56 Aufrechnung	32
§ 57 Kennen, Kennenmüssen, Verschulden	32

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Versicherung einzelner Gegenstände

Erster Titel Kaskoversicherung *)	33
§ 58 Seetüchtigkeit	33
§ 59 Abnutzung, Alter usw.	33
§ 60 Gefährliche Ladungen	33
§ 61 Durchbruch durch feststehendes Eis	34
§ 62 Aufopferung von Decksgütern	34
§ 63 Aufopferung bei Ballastreisen	34
§ 64 Anrechnung von Leichter-, Schlepp-, Hilfslohn	34
§ 65 Kajüts- und Maschinenschaden	35
§ 66 Dauer der Versicherung	35
§ 67 Verlängerung der Versicherung	35
§ 68 Verlängerung der Zeitversicherung	36
§ 69 Versicherung für mehrere Reisen	36
§ 70 Versicherungswert	36
§ 71 Totalverlust	36
§ 72 Verschollenheit	37
§ 73 Verfügung von hoher Hand. Nehmung durch Seeräuber	37
§ 74 Teilschaden	38
§ 75 Ausbesserung	39
§ 76 Unterschied zwischen neu und alt	40
§ 77 Reparaturunfähigkeit. Reparaturunwürdigkeit	41
§ 78 Mittelbarer Kollisionsschaden	42
§ 79 Sonstige auf das Schiff sich beziehende Versicherungen	42

Zweiter Titel **Güterversicherung**

Die §§ 88 bis 99 werden ersetzt durch die **Besonderen Bestimmungen für die Güterversicherung** (ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984), abgedruckt in Teil 4, und die **Bestimmungen für die laufende Versicherung**, abgedruckt in Teil 5

Dritter Titel Versicherung von imaginärem Gewinn und Provision	42
§ 100 Taxe	42
§ 101 Gemeinschaftliche Güter- und Gewinnversicherung	42
§ 102 Laufende Versicherung	42
§ 103 Verlust der Güter. Anrechnung auf die Versicherungssumme. Beschädigung der Güter	43
§ 104 Provision	43
Vierter Titel Versicherung von Fracht, Schiffsmiete und Überfahrtsgeld .	
§ 105 Umfang der Haftung des Frachtversicherers	44

*) Ergänzt und z. T. abgeändert durch die DTV-Kaskoklauseln 1978 (in der Fassung vom November 1982), abgedruckt im Teil 2.

§ 106 Dauer der Frachtversicherung	44
§ 107 Versicherungswert der Fracht	44
§ 108 Schiffsmiete	45
§ 109 Überfahrtsgeld	45

Fünfter Titel Versicherung von Bodmerci-, Haverei- und ähnlichen Geldern

§ 110 Versicherungswert. Verlust. Übergang von Rechten	45
§ 111 Umfang der Haftung des Versicherers	46
§ 112 Dauer der Versicherung	46

Dritter Abschnitt

Besondere Vereinbarungen (Klauseln)

§ 113 „Frei von Beschädigung“	46
§ 114 „Frei von Beschädigung außer im Strandungsfall“	46
§ 115 „Frei von Bruch“	47
§ 116 „Frei von Bruch außer im Strandungsfall“	47
§ 117 „Frei von gewissen Prozenten“	47
§ 118 „Frei von gewissen ersten Prozenten“	47
§ 119 „Frei von Kriegsmolest“	47
§ 120 „Für behaltene Ankunft“ . „Für behaltene Fahrt“	47
§ 121 „Nur für Kriegsgefahr“	48
§ 122 „Auch für Kriegsgefahr“	49
§ 123 „Nur für Totalverlust“	49
§ 124 „Von Haus zu Haus“	49

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 125 See- und Binnenreise	50
§ 126 Anwendbarkeit des deutschen Rechts und der Vorschriften über die Transportversicherung	50
§ 127 Gerichtsstand	50

2. DTV-Kaskoklauseln 1978

(in der Fassung vom November 1982)

1 Verhältnis zu den ADS	51
2 Dauer der Versicherung	51
3 Versicherungswert	51
4 Zubehör und Ausrüstung	51
5 Von Bord genommene Teile	51
6 Nebeninteressen	51
7 Fahrtgrenzen	52